

Satzung des Hamburger Sportbund e.V. in der Fassung vom 23. Juni 2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist die Vereinigung der Sportvereine und -verbände in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der HSB ist mit dem Sitz in Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der HSB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).

§ 2 Zweck

Zweck des HSB ist:

- den Sport in der Freien und Hansestadt zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
- die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten,
- den hamburgischen Sport in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des HSB

- (1) Der HSB will durch seine Tätigkeit der Lebensfreude, der Gesundheit und Bildung des Menschen dienen; er bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen einer sinnvollen Freizeitgestaltung für alle Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der HSB wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein.
- (3) Der HSB tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- (4) Der HSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (5) Der HSB erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.
- (6) Der HSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe und Gremien arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Jedes Amt im HSB ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Der HSB setzt die Maßstäbe von Gender Mainstreaming – der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern – um. Satzung und Ordnungen des HSB gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

- (8) Ein Ehrenamt in den Organen des HSB kann nur übernehmen, wer einem Mitgliedsverein des HSB angehört.

§ 4 Aufgaben des HSB

Der Erreichung des Zwecks nach § 2 und 3 dienen insbesondere

- a. die Förderung der Vereine und Landesfachverbände,
- b. die Entwicklung und Umsetzung einer überzeugenden gesellschafts- und sportpolitischen Position des organisierten Sports gegenüber Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien,
- c. die Verbesserung der internen und externen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Vereine und Verbände, insbesondere für deren Personal- und Organisationsentwicklung, Wirtschaftlichkeit sowie für eine eigenständige Jugendarbeit,
- d. die Sicherung und Verbesserung einer stabilen staatlichen institutionellen und zweckgebundenen Sportförderung der Vereine und Verbände sowie der Eigenfinanzierung des HSB,
- e. die Sicherung und Weiterentwicklung des Sportbetriebs der Vereine und Verbände in sportlich nutzbaren Räumen,
- f. die Verbesserung von Rahmenbedingungen und Strukturen, um die Herausbildung sportlicher Spitzenleistungen zu ermöglichen und zu fördern,
- g. die Förderung der Vereine bei der Gestaltung qualifizierter zielgruppenorientierter Sportangebote und die Unterstützung der Verbände bei der Entwicklung ihrer Förderkonzepte und -maßnahmen,
- h. die eigenständige Förderung insbesondere der sportlichen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen, der Jugendbildung sowie der sozialen Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen durch die Hamburger Sportjugend im HSB.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HSB sind:
- a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung
 - c. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - d. Ehrenpräsident/en und Ehrenmitglieder,
 - e. außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
1. Sportvereine und
 2. Landesfachverbände, die rechtsfähig und als gemeinnützig wegen Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO anerkannt sind.
- (3) Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung können Vereine und Landesfachverbände sein, die mittelbar oder unmittelbar einem Sportverband gemäß § 4, Abs. 1 und 4, der DOSB-Aufnahmeordnung angehören.
- (4) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, welche die Zwecke und Grundsätze des HSB fördern.

- (5) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Hamburg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenpräsident kann nur werden, wer zuvor das Amt des HSB-Präsidenten ausgeübt hat.
- (6) Außerordentliche Mitglieder können Sportvereine sein, die als ideelle Vereine im Vereinsregister eingetragen, aber nicht als gemeinnützig anerkannt sind.
- (7) Näheres regeln die Aufnahme Richtlinien.

§ 6 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Für die Aufnahme von Mitgliedern (Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren) gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahme Richtlinien; sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder automatisch.
 - a) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.
 - b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aus folgenden Gründen:
 - aa) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung
 - bb) infolge Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem HSB, wenn trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind und/oder
 - cc) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
 - dd) Im Falle des Verzuges eines Vereins mit dem Nachweis fortbestehende Gemeinnützigkeit.

Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht auf Berufung nicht zu.

- c) Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft tritt in folgenden Fällen ein:
 - aa) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines ordentlichen Mitgliedes. Der betroffene Verein kann jedoch die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 6 beantragen, wenn die hierfür in den Aufnahme Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
 - bb) Mit Ablauf der Mitgliedschaftsfrist bei nur vorläufiger Mitgliedschaft,
 - cc) bei Entzug der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB,
 - dd) mit Löschung des Mitgliedes im Vereinsregister infolge Auflösung.
- (3) Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Fall der automatischen Beendigung erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den HSB. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf:
 - Wahrung ihrer Interessen durch den HSB,
 - Beteiligung an den Finanz- und Sachmitteln und Mitbenutzung der Eigeneinrichtungen des HSB nach den dafür getroffenen Regelungen und Beschlüssen,
 - Beratung und Betreuung durch den HSB in allen die Erfüllung ihrer Aufgaben berührenden Fragen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des HSB durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen des hamburgischen Sports einzusetzen,
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben termingemäß zu entrichten,
 - die jährliche Mitgliederbestandserhebung fristgerecht zu erstatten.
 - Die Sportvereine sind verpflichtet, in den Landesfachverbänden des Hamburger Sportbundes Mitglied zu sein bzw. zu werden, deren Sportarten sie betreiben. Jedes Vereinsmitglied muss mindestens einem Landesfachverband gemeldet werden.
 - Mitglieder, die nachprüfbar keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, dem HSB gesondert zu melden.
 - Mitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein mit - gegebenenfalls ausgegliederter - Berufssportabteilung angehören, dem zuständigen Fachverband und dem HSB gesondert zu melden.
 - dem HSB unaufgefordert eine Kopie des jeweils gültigen Freistellungsbescheides (Gemeinnützigkeit) zu übermitteln und auf Anforderung des HSB gegebenenfalls nachzuweisen, eine weitere Freistellung jeweils fristgerecht beantragt zu haben.
 - im Falle von Streitigkeiten untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen des HSB ordentliche Gerichte erst dann anzurufen, wenn sie den Nachweis des Schiedsgerichtes führen können, dass ein Schlichtungsversuch gescheitert ist.
- (3) § 7 Abs. 1 gilt nicht für die außerordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden an den Finanzmitteln des HSB nicht beteiligt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben gilt nicht für die außerordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur Entrichtung der Bearbeitungs- und der Aufnahmegebühr gemäß § 4 der Aufnahmerichtlinien. Diese Mitglieder haben dem HSB anteilig auch diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser infolge ihrer Mitgliedschaft im HSB Dritten gegenüber zu tätigen verpflichtet ist.

§ 8 Organe

Die Organe des HSB sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Hauptausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder,
 - b) dem Präsidium,
 - c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - d) dem Vorstand der Hamburger Sportjugend.
- (2) In der Mitgliederversammlung besitzen:

- a) die Vereine - ordentliche Mitglieder - für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme,
 - b) die Landesfachverbände - ordentliche Mitglieder - für je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme,
 - c) die Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung je angefangene 5.000 Mitglieder eine Stimme,
 - d) die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung je angefangene 5.000 Mitglieder eine Stimme,
 - e) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes der Hamburger Sportjugend je eine Stimme,
 - f) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder je eine Stimme,
 - g) die außerordentlichen Mitglieder keine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB wahrzunehmen und ist auf andere Mitgliedsvereine nicht übertragbar; stimmberechtigte Mitglieder dürfen sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vorstandes nach § 26 BGB durch ein anderes Vereinsmitglied oder ihren Geschäftsführer vertreten lassen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt, jedoch außerhalb der Hamburger Schulferien.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Landesausschüsse, der Hamburger Sportjugend und der Rechnungsprüfer,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahl des Präsidiums,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 15),
 - f) Bestätigung des Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend gemäß § 10 Absatz 3,
 - g) Beschluss über vorliegende Anträge,
 - h) Wahl des Schiedsgerichts.
- (6) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe im offiziellen Kommunikationsmedium des HSB oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin ein. Das Präsidium kann Gäste und Pressevertreter zur Mitgliederversammlung einladen. Einzelne Themen oder Tagesordnungspunkte können unter Ausschluss der Gäste und Pressevertreter behandelt werden.
- (7) Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
- a) die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Hauptausschuss,
 - d) der Vorstand der Hamburger Sportjugend.
- (9) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht sein. Im Falle der außerordentlichen

Mitgliederversammlung kann die Antragsfrist auf Beschluss des Präsidiums auf drei Wochen verkürzt werden. Kandidaten für das Präsidium sollen ihre Kandidatur spätestens drei Wochen vor der Wahl gegenüber dem Präsidium erklären. Das Präsidium hat die Anträge mit Begründung und die erklärten Kandidaturen den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (10) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium, das vom Präsidium zu berufen ist.
- (13) Die Art der Abstimmungen bestimmt das Tagungspräsidium. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.
- (14) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitglied des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen ist.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 3. dem Vizepräsidenten Breitensportentwicklung,
 4. dem Vizepräsidenten Leistungssportentwicklung
 5. dem Vizepräsidenten Frauen im Sport und Vereins-/Verbandsentwicklung,
 6. dem Vizepräsidenten Sportinfrastruktur,
 7. dem Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend.

Mit beratender Stimme dürfen an den Präsidiumssitzungen teilnehmen:

- die Ehrenpräsidenten,
 - die Geschäftsleitung,
 - ein weiterer Vertreter der Sportjugend.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend in Einzelwahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - (3) Die Wahl des Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend obliegt entsprechend der Jugendordnung dem Sportjugend-Delegiertentag. Zur Wahrnehmung der Rechte als Präsidiumsmitglied bedarf er der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HSB. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Sportjugend-Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.
 - (4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, so kann sich das Präsidium selbst kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

- (5) Gesetzliche Vertretung des HSB gemäß § 26 BGB sind alle Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des HSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) je 20 Vertretern der Vereine,
 - b) 22 Vertretern der Landesverbände
 - c) 2 Vertretern der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - d) dem Präsidium.
- (2) Die Vertretung der Vereine setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die bezirklichen Arbeitsgemeinschaften benennen entsprechend dem Prozentanteil der Mitgliederzahl der ihnen angeschlossenen Vereine an der Gesamtmitgliederzahl aller Vereine des HSB die auf sie entfallende Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
 - b) die weiteren Vertretungen und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Vereine vom Präsidium berufen.
- (3) Die Vertretung der Landesfachverbände setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Landesfachverbände mit über 10.000 Mitgliedern benennen je eine Vertretung und Stellvertretung,
 - b) die übrigen Landesfachverbände benennen gemeinsam die weiteren Vertretungen und deren Stellvertretungen.
- (4) Die Vertretung der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Das Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung mit den meisten Mitgliedern benennt eine Vertretung und Stellvertretung,
 - b) die übrigen Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung benennen gemeinsam den zweiten Vertreter und Stellvertreter.
- (5) Die Vertreter der Vereine, der Landesfachverbände und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden für die Dauer von jeweils vier Jahren benannt.
- (6) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- (7) Jeder Vertreter, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung, besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - a) Beratung des Präsidiums in allen Fragen, die für den Sport von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) Beratung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung mit der Beschlussfassung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Hauptausschuss von der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen werden,

- d) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Anträgen auf Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - e) Bestätigung von Beschlüssen des Präsidiums über satzungsgemäß vorgesehene Ordnungen.
- (9) Der Hauptausschuss tritt im Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter (§ 11 Abs. 1) dies schriftlich beantragt.

§ 12 Die Hamburger Sportjugend

- (1) Die Hamburger Sportjugend ist die Vereinigung der in den Mitgliedsorganisationen des HSB bestehenden Kinder- und Jugendabteilungen bzw. -gemeinschaften.
- (2) Die Hamburger Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HSB und der Grundsatzbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Hamburger Sportjugend gibt sich eine Kinder- und Jugendordnung, die vom Delegiertentag der Sportjugend zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des HSB und darf der Satzung des HSB nicht widersprechen.
- (4) Haushaltsvoranschlag und Jahresabrechnung der Hamburger Sportjugend sind nach ihrer Annahme durch den Delegiertentag der Hamburger Sportjugend mit den Voranschlägen und Jahresabrechnungen des HSB der Mitgliederversammlung des HSB zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt nicht für Mittel, die der Hamburger Sportjugend von den zuständigen Behörden zur freien, eigenen Verwaltung überlassen werden.

§ 13 Landesausschüsse und Kommissionen

- (1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Landesausschüsse gebildet:
 - a) Finanzen,
 - b) Breitensportentwicklung,
 - c) Leistungssportentwicklung,
 - d) Vereins- und Verbandsentwicklung,
 - e) Frauen im Sport,
 - f) Sportinfrastruktur,
 - g) Sportanlagen.
- (2) Die Landesausschüsse dürfen aus nicht mehr als sieben Mitgliedern bestehen. Vorsitzende der Landesausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich gemäß § 10, Abs. 1 gewählten Mitglieder des Präsidiums. Die übrigen Mitglieder der Landesausschüsse werden auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und der Organe vom Präsidium für jeweils vier Jahre berufen.
- (3) Die Landesausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnungen wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums zu beachten.
- (4) Für die Bearbeitung von Sonderaufgaben kann das Präsidium Kommissionen bilden. Die Mitglieder und die Leitung der Kommissionen werden durch das Präsidium ein-

gesetzt. Für folgende Aufgabenbereiche bestehen ständige Kommissionen:

- a) Sport und Umwelt
- b) Wassersport

Diese werden dem Vizepräsidenten Breitensportentwicklung zugeordnet.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder anderer Organe dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beschränkt sich auf diejenigen Aufgaben, die durch die Satzung und das Präsidium zugewiesen werden.
- (3) Das Schiedsgericht ist anzurufen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Organen des HSB.
- (4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze selbst. Es besteht die Möglichkeit, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
- (6) Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die Verhängung von Strafen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Organe des HSB.
- (7) Strafen können verhängt werden bei vorsätzlichem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums, sowie bei einem Verhalten, durch das vorsätzlich den Interessen des Hamburger Sportbundes in schwerer Weise Schaden zugefügt wird.
- (8) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot, ein Ehrenamt im HSB für eine bestimmte Zeit bis zu fünf Jahren oder auf Dauer zu bekleiden. Sofern zum Zeitpunkt der Verhängung dieses Verbots ein Ehrenamt noch bekleidet wird, ist gleichzeitig die Abberufung aus diesem Ehrenamt auszusprechen.
- (9) Anträge auf die Verhängung von Strafen im Sinne dieser Bestimmung können nur vom Präsidium des HSB gestellt werden.
- (10) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Dem Präsidium des HSB steht das Gnadenrecht zu.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren jeweils vier ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen dürfen weder Mitglied im Präsidium noch in einem der satzungsgemäßen Landesausschüsse oder ständigen Kommissionen des HSB (§ 13) sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungs-

wesen sowie insbesondere den Jahresabschluss zu prüfen.

- (4) Zu diesem Zweck haben die Rechnungsprüfer das Recht, jederzeit während der Geschäftszeiten des HSB Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung sind mindestens drei Rechnungsprüfer erforderlich.
- (5) Die Prüfungen haben sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungsvorgänge zu erstrecken.
- (6) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, dem HSB-Präsidium Vorschläge zur Verbesserung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit zu unterbreiten.
- (7) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse der Organe des HSB werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17 Haftung

- (1) Der HSB ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des HSB durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Ungeachtet dessen verzichtet jeder Mitgliedsverein und seine ihn vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem HSB daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des HSB und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des HSB Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
- (3) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, als der HSB Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren; ihm ist bekannt, dass er sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die der Mitgliedsverein für ausreichend erachtet.

- (5) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den HSB insoweit von einer Inanspruchnahme seiner Mitglieder freizustellen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Näheres kann die Mitgliederversammlung durch die Datenschutzrichtlinie im Hamburger Sportbund e.V. regeln.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung, welche die Rechtsstellung der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung berühren, bedürfen der Zustimmung dieser Mitglieder.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des HSB kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des HSB ist dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übertragen.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Alle Satzungsänderungen treten mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 2006 in Kraft.
- (2) Alle nach der bisherigen Satzung in Organe und andere Ämter des HSB gewählte oder berufene Personen bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des HSB im Amt. Mit der Wahl des neuen Präsidiums enden alle bisherigen Amtszeiten von gewählten oder berufenen Personen ohne Nachlauf.